

„Nur Blutsverwandte sind unterhaltspflichtig“

Der Geschäftsführer des VdK-Bezirksverbands Nordbaden, Bernhard Gschwender, sprach über die zunehmende Zahl von Pflegefällen

Von Stefan Zeeh

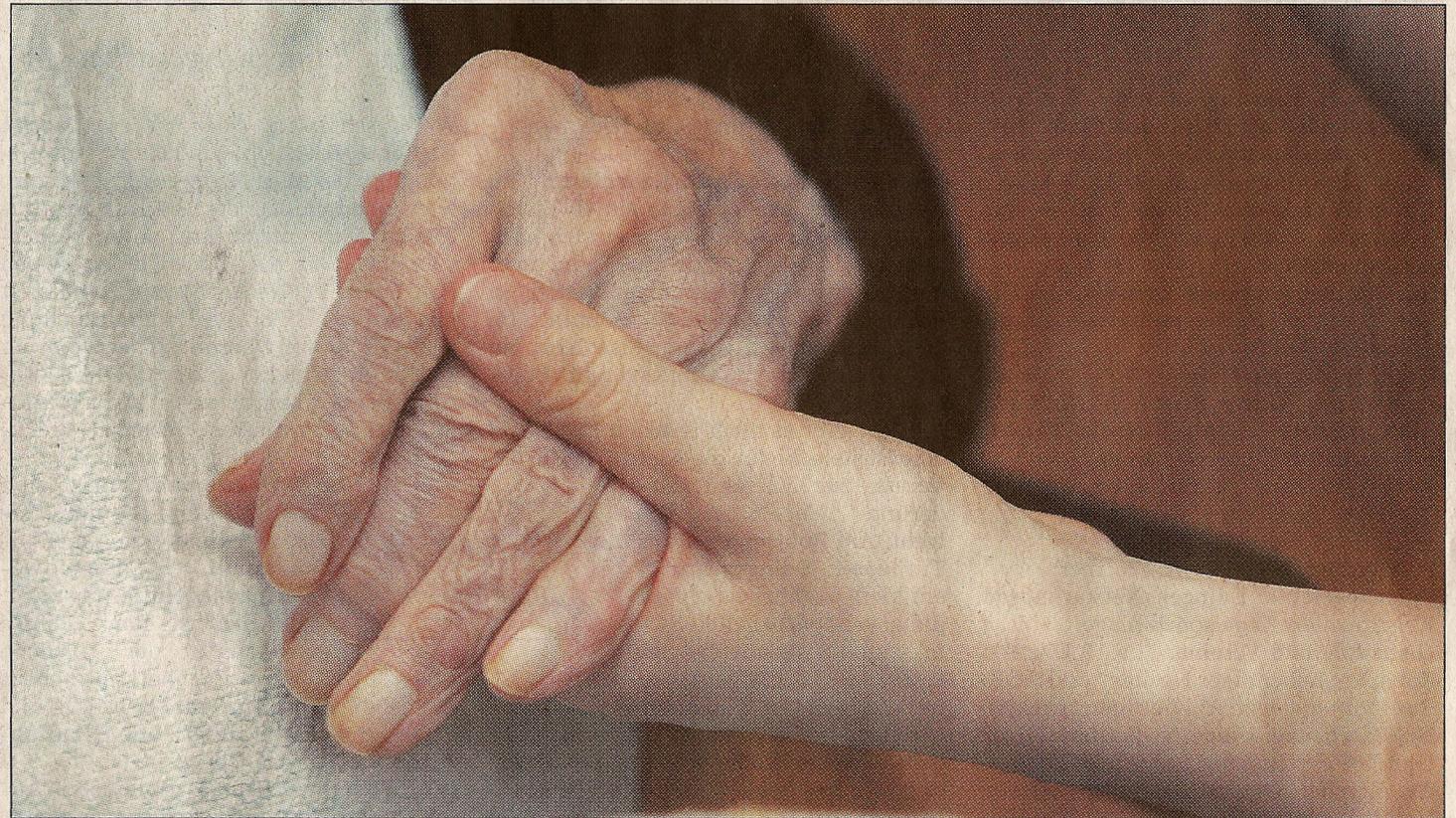
Hirschberg-Leutershausen. „Sie werden sich noch wundern, was der Bismarck alles erfunden hat“, sagte der Geschäftsführer des VdK-Bezirksverbands Nordbaden, Bernhard Gschwender (Foto: Kreuzer). Seine gut 20 Zuhörer in der Leutershausener Löwenscheuer warnte er, dass bei seinem Vortrag zur Unterhaltspflicht nicht immer alles auf den ersten Blick für die Betroffenen nachvollziehbar sei.



Das hat auch etwas mit der Entstehungszeit der Sozialgesetzgebung von Otto von Bismarck zu tun. Ende des 19. Jahrhunderts wurden die Menschen noch nicht so alt. „Heute kann man auch medizinisch mehr tun“, wies Bernhard Gschwender, der auf Einladung des VdK-Ortsverbands Leutershausen nach Hirschberg gekommen war, darauf hin, dass der medizinische Fortschritt nicht nur für ein längeres Leben sorgt, sondern in der Folge mehr Pflegefälle entstehen.

Das wiederum ist mit zum Teil hohen Kosten verbunden, für die zunächst der Pflegebedürftige selbst aufkommen muss. Kann er das finanziell nicht leisten, so übernimmt der Sozialhilfeträger die Aufgabe, unterhaltspflichtige Verwandte zu suchen. Dabei wendet er sich zunächst an den möglicherweise vorhandenen Ehepartner und dann an die nächsten Verwandten. „Es sind aber nur die Blutsverwandten unterhaltspflichtig“, beruhigte Gschwender die Zuhörer.

Es können auch vertragliche Unterhaltspflichten bestehen. Etwa wenn die Eltern ihr Eigenheim auf den Sohn oder die Tochter überschrieben und sich dabei ein lebenslanges Wohnrecht zusicherten. „Wenn diese Überschreibung vor weniger als zehn Jahren stattfand, muss man das Haus wieder an die Eltern zu-



Der medizinische Fortschritt sorgt nicht nur für ein längeres Leben, sondern auch dafür, dass in der Folge mehr Pflegefälle entstehen. Dies wiederum ist zum Teil mit hohen Kosten verbunden. Wer für diese aufkommen muss, erfuhren die Zuhörer beim VdK Leutershausen. Fotos: Kreuzer

rückgeben“, erläuterte Gschwender die Gesetzeslage. Das Haus wird dann als Vermögen der Eltern angesehen und dient möglicherweise zur Deckung der Kosten für den Pflegebedürftigen.

Sind mehr als zehn Jahre vergangen, so besteht immer noch das Wohnrecht, und daraus entsteht wiederum eine Unterhaltspflicht. Denn selbst wenn die Eltern, das Wohnrecht nicht mehr nutzen, weil sie im Pflegeheim leben, muss der Hauseigentümer für die Nichtnutzung des Wohnrecht aufkommen.

Hat das Sozialamt eine Unterhaltspflicht festgestellt, so ergeht eine sogenannte Rechtswahrungsanzeige. „Dagegen ist kein Widerspruch möglich“, erklärte Gschwender. Denn mit der Rechtswahrungsanzeige werde nur festgestellt,

dass man etwa des Sohn des Unterhaltsempfängers sei.

Mit der Rechtswahrungsanzeige beginnt der Tag, ab dem Leistungen vom Sozialamt eingefordert werden können. Außerdem hat der Sozialhilfeträger einen Auskunftsanspruch bezüglich Vermögen und Einkommen des Unterhaltspflichtigen. „Dagegen wehren sich zwar viele, aber dieser Anspruch kann sogar durch Zwangsgeld oder Zwanghaft durchgesetzt werden“, verdeutlichte Gschwender und wusste: „Eine Nacht in der Zwanghaft, und dann liefern sie alles.“

Neben dem Einkommen wird auch das Vermögen des Unterhaltspflichtigen auf die Höhe der zu leistenden Zahlungen angerechnet. Ein Teil des Vermögens ist aber

geschützt, wie etwa das selbst genutzte Eigenheim oder das eigene Auto. Auch Vermögen, das zur Alterssicherung angelegt wurde, wird nicht miteinbezogen.

Besteht eine Unterhaltspflicht gegenüber den Eltern, so sind vom Einkommen bei Alleinstehenden 1600, bei Verheirateten 2880 Euro frei. Das bedeutet beispielsweise, dass bei einem Einkommen von 4100 Euro eines Ehepaars mit zwei Kindern, das im noch nicht abbezahlten Eigenheim wohnt, monatlich 22 Euro zu zahlen wären.

Etwas anders sieht das allerdings bei Alleinstehenden mit sehr hohem Einkommen aus und vor allem bei Ehepartnern, wenn einer der beiden ins Pflegeheim muss. „Dann kann es bitter werden“, wusste Gschwender.